

Die Schnittstellen und Verschränkungen der Bücher des SGB und seiner besonderen Teile nach § 68 SGB I

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Leistungen der Bücher des Sozialgesetzbuchs und seiner besonderen Teile gegeben. Die nach Lebenssituationen und Lebensrisiken gegliederte Übersicht verfolgt neben dem damit verbundenen Überblick über die Vielfalt der vorgesehenen unterschiedlichen Leistungsarten und Leistungen (die bei weitem nicht vollständig sind) das Ziel:

- Das Verhältnis dieser Leistungsarten und Leistungen zueinander im Sinne von Schnittstellen und Verschränkungen im Allgemeinen zu verdeutlichen
- und im Besonderen soll sichtbar gemacht werden, welches Vorrang- bzw. Nachrangverhältnis zwischen verschiedenen Leistungen besteht, welche Leistungen sich ggf. wie ergänzen, welche Leistungen andere Leistungen im Sinne eines Ausschlusses verdrängen und ob und ggf. wie einzelne Leistungen auf andere angerechnet werden.

Die Übersicht kann insoweit nicht alle Feinheiten des gegliederten Sozialleistungssystems enthalten, zumal diverse Abgrenzungsprobleme durch die Rechtsprechung noch nicht oder noch abschließend geklärt sind. Auch muss an verschiedenen Stellen auf die Darstellung zu den einzelnen Büchern in den vorhergehenden Kapiteln verwiesen werden. Nach der Übersicht sollen jedoch einige für die Praxis wichtige Abgrenzungsprobleme näher dargestellt werden:

Lebenssituation Lebensrisiko		- Geldleistungen als Lohnersatzleistung, zur Sicherung des Lebensunterhalts im allgemeinen oder zur Ergänzung/Sicherung einer Hilfemaßnahme	- Dienst- und/oder Sachleistungen zur Hilfe / Förderung - Adressaten der Leistung - Aufgabe der jeweiligen Hilfe/Leistung	Gesetzliche Grundlagen	- Leistungen im Einzelnen - Dauer des Anspruchs und Bewilligungszeitraum, soweit von Belang - Höhe der Leistung, soweit möglich	- Verhältnis zu anderen Leistungen, insbesondere Sozialleistungen, - Ausschluss von Leistungen - Vorrang- Nachrangverhältnis, - Ergänzungsfunktion - Anrechnung auf andere Leistungen, - Besonderheiten, ggf. Höhe der Leistung
1. Kindheit, Jugend, familiäre Förderung, familiäre Belastungssituation	1.1	Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	durch die GKV: - Empfängnisverhütung, bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation - Bei Schwangerschaft und Mutterschaft: ärztliche Betreuung, Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe	SGB V	§§ 24a bis 24 h SGB V fallbezogen	Setzt Mitgliedschaft oder Familienversicherung in der GKV oder Quasi-Mitgliedschaft nach § 264 SGB V voraus
			durch den Sozialhilfeträger: Leistungen mit denen der GKV vergleichbar	SGB XII	§ 50 SGB XII fallbezogen	Die SGB XII Leistungen sind nachrangig, sie kommen nur in Betracht, wenn keine Leistungspflicht der GKV besteht

1.2	Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss dazu	als Lohnersatzleistung	§§ 13, 14 MuSchuG - und § 24 iSGBV	- während der Schutzfristen der §§ 3, 6 MuSchuG - Höhe des Mutterschaftsgeldes ist in § 24 i Abs. 2 SGB V, die des Zuschusses in § 14 MuSchuG geregelt	Das Mutterschaftsgeld und der Zuschuss dazu werden auf das Elterngeld nach dem BEEG angerechnet – weitere Einzelheiten dazu in § 3 BEEG
1.3	Kindergeld u.. vergleichbare Leistungen aus anderen Gesetzen	zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern bzw. zur Förderung der familie	EStG sowie BKGG als besT des SGB	- ab Beginn des Geburtsmonats bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Monatsende) – bei behinderten Kindern lebenslang - 184 € für das 1. und 2. Kind, 190 € für das 3. Kind und 215 € für jedes weitere Kind	Anrechnung erfolgt als Einkommen des Kindes auf: - das Sozialgeld und die Regelleistung nach dem SGB II - die Hilfe zum Lebensunterhalts und die Grundsicherung nach dem SGB XII
1.4.	Bundeselterngeld Betreuungsgeld	zur Förderung der Familie	BEEG als besT des SGB Ebenfalls BEEG	- ab Geburt bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensmonats - 67 % des letzten Ø Monatseinkommens, höchstens 1.800 € monatlich und mindestens 300 € monatlich - von Beginn des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats, maximal 22 Monate, 150 Euro pro Monat	Auf das Elterngeld wird das Mutterschaftsgeld und der Zuschusses dazu - siehe 1.2 – angerechnet Der Anspruch entfällt, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen bei der berechtigten Person 250.000 €, bei beiden berechtigten Personen zusammen 500.000 € übersteigt. In Höhe des Mindestanspruchs von 300 € erfolgt keine Anrechnung auf anderes von Sozialleistungen abhängigem Einkommen – das diesen Betrag übersteigende Elterngeld ist anzurechnen. Jedoch Anrechnung (des Mindestbetrags) als Einkommen bei Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und § 6a BKGG (siehe 1.6), wenn der Berechtigte vor der Geburt kein Erwerbseinkommen erzielt hat (§10 Abs. 5 BEEG). Ist das jedoch der Fall, bleibt das Elterngeld in Höhe des erzielten Einkommens bis zu 300 € unberücksichtigt.
1.5	Unterhaltsvorschussleistungen	zur Sicherung des Mindestunterhalts von Kindern, die allein erzogen werden	Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) als besT des SGB	- ab Geburt für die Dauer von maximal 72 Monaten, jedoch nicht über die Vollendung des 12. Lebensjahres hinaus - In Höhe des Mindestunterhalts nach dem BGB, mindestens jedoch 317 € in er ersten Altersgruppe (bis 6 Jahre) und 364 € in der zweiten Altersgruppe (bis 12	- Die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses erfolgt als Einkommen des Kindes auf andere von Einkommen abhängige Sozialleistungen wie: das Sozialgeld nach dem SGB II, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, das Wohngeld, nach dem WoGG, den Kinderzuschlag nach dem BKGG

					Jahre): davon ist das für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld, also 184 €, sowie Unterhaltszahlungen bzw. Waisenbezüge voll abzuziehen	- Soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem SGB VIII gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung nach dem UVG - § 1 Abs. 4 Satz 2 UVG
1.6	Kinderzuschlag	als familienpolitische Leistung zur Vermeidung von Kinderarmut	BKGG als best des SGB hier: § 6 a	- solange die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen, keine zeitliche Begrenzung (bis maximal 25. Lebensjahr) - maximal monatlich 140 € pro Kind	- Anrechnung eigenen Einkommens (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) - Abschmelzung (=Verringerung) in Abhängigkeit von dem elterlichen Einkommen - § 6 a Abs. 4 BKGG - Der Kinderzuschlag soll Kinderarmut vermeiden, daher bei Anspruch grundsätzlich SGB II Leistungen ausgeschlossen, aber Wahlrechte zugunsten anderer höherer Sozialleistungen	
1.7	Waisen-, Halb- waisenrenten, Waisengeld	Zur Sicherung des Lebensunterhalts	SGB VI, SGB VII, BVG	- Bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres - zur Höhe siehe im SGB VI §§ 63 ff., insb. § 67 N.7, 8 – im SGB VII 68 SGB VII und im BVG § 46 : Grundrente für Halbweise 110 €, für Vollweise 204 € monatlich	Leistungen werden bei anderen von Einkommen abhängigen Sozialleistungen angerechnet, bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG und der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III bleiben 165 € bzw. 120 € monatlich anrechnungsfrei	
1.8	Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialgeld /Arbeitslosengeld II	Zur Sicherung des Existenzminimums	SGB XII SGB II	- bis zum 18. bzw. 25. Lebensjahr - Bedarf richtet sich nach Regelsätzen/Regelleistung – siehe im Einzelnen beim SGB XII und SGB II	Auf den Bedarf sind eigenes Einkommen und Vermögen sowie das von Eltern-/Elternteilen anzurechnen; dazu gehören z.B: Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld , Waisenrente Hilfe zum Lebensunterhalt setzt voraus, dass das Kind sich nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen befindet	
1.9	Leistungen der Jugendhilfe	als Hilfe bei unterschiedlichen familiären Belastungssituationen:	SGB VIII		Allgemeines zum Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII: - die Leistungen nach dem SGB VIII gehen Leistungen nach dem SGB II vor. Abweichend davon gehen Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB II (Vermittlung von unter 25 Jährigen in Ausbildung oder Arbeit), § 14 – 16 g (Eingliederung in Arbeit) SGB II, § 19 Abs. 2	

						<p>i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II sowie Leistungen nach § 6a BKGG i.V.m. § 28 Abs. 2 SGBVII (jeweils Mehraufwendungen für Verpflegung im Rahmen des Leistungsbe-reichs Bildung und Teilhabe) den Leistungen nach dem SGB VIII vor,</p> <p>- die Leistungen nach dem SGBVIII gehen Leistungen nach dem SGB XII vor. Abweichend davon gehen Leistungen nach § 27 a Abs. 1 SGBXII i.V.m. § 34 Abs. 6 SGBXII (jeweils Mehraufwendungen für Verpflegung im Rahmen des Leistungsbereichs Bildung und Teilhabe) sowie Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen nach dem SGB VIII vor.</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten oder Leistungen der Jugendhilfe sehen die §§ 90 – 97 b SGB VIII für die Unterhaltsverpflichteten pauschalierte Kostenbeteiligungen bzw. Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen vor.</p> <p>Bzgl. der Kostenbeteiligung (§ 90 SGBVII) sehen § 90 Abs. 2 bis 4 Ausnahmen bzw. Erlass- oder Teilerlassregelungen vor.</p> <p>§ 92, 93 und 94 SGB VIII befassen sich – bezogen auf die Kostenbeiträge- mit der Ausgestaltung der Heranziehung, der Einkommensberechnung sowie dem Umfang der Heranziehung zum Kostenbeitrag</p> <p>Kostenbeteiligung ist vorgesehen - § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGBVIII</p> <p>Kostenbeitrag ist nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 SGBVIII vorgesehen</p>
			<p>- Angebote für junge Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung</p>	§ 11	<p>z.B. außerschulische Jugendbildung, internationale Jugendarbeit – angeboten jeweils von Jugendverbänden, -gruppen oder -initiativen - §11 Abs. 3</p>	
			<p>- Unterkunft für junge Menschen in sozialpädagogisch betreuten Wohnformen,</p>	§ 13 Abs. 3	<p>Als Angebot der Jugendsozialarbeit für junge Menschen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen</p>	

		- Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie,	§§ 16 ff,	z.B. Angebote der Familienbildung, der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, der Familienfreizeit und der Familienerholung - § 16 Abs. 2	Kostenbeitrag vorgesehen für die Fälle des § 16 Abs.1 (Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie), Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGBVIII (Angebote der Familienbildung und Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung)
		- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	§ 19	die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen	Kostenbeitrag ist nach § 91 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII vorgesehen
		- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	§ 20	Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat , für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 SGB VIII unterstützt werden. Siehe auch § 20 Abs. 2 SGB VIII	Kostenbeitrag nach § 91 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (bei stationären Leistungen), bei teilstationären Leistungen nach § 91 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII vorgesehen
		- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	§ 21	z.B. wenn Personensorgeberechtigte wegen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen können	Kostenbeitrag vorgesehen -§ 91 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII
		- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege,	§§ 22 ff.	Pflegegeld bei Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII – die Höhe wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt	Die Leistungen nach § 23 SGB VIII – das Pflegegeld an die pflegenden Personen - werden im Rahmen des SGB II als Einkommen berücksichtigt – § 11 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II
		- Hilfen zur Erziehung,	§§ 27 ff. § 27	Hier von Interesse: - Hilfe zur Erziehung auf der Grundlage von § 27 in stationärer oder teilstationärer Form, § 27	Kostenbeitrag vorgesehen - § 91 Abs. 1 Nr. 5 d) und § 91 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII
			§ 32	- Erziehung in einer Tagesgruppe, nach § 32 und anderen teilstationären Einrichtungen	Kostenbeitrag vorgesehen – § 91 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

			§33	- Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, § 33	Kostenbeitrag vorgesehen - §91 Abs. 1 Nr. 5 a SGBVIII
			§34	- Hilfe zur Erziehung einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform, § 34	Kostenbeitrag vorgesehen - §91 Abs. 1 Nr. 5 b SGBVIII
			§ 35	- Hilfe zur Erziehung in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung, soweit sie außerhalb des Elternhauses erfolgt, § 35	Kostenbeitrag vorgesehen - §91 Abs. 1 Nr. 5 c SGBVIII
		- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35 a	Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall 1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen 3. durch geeignete Pflegepersonen und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet - § 35 a Abs. 2	Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs.3 u. 4 Satz 1 , den §§ 54, 56 u. 57 SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden - § 35 a Abs. 3 SGBVIII Kostenbeitrag bei Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder in sonstigen Wohnformen vorgesehen- § 91 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII
		- Pflegegeld	§ 39	als Leistung zur Sicherung des notwendigen Unterhalts, soweit Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 – 4 (siehe jeweils oben) außerhalb des Elternhauses geleistet wird. Festsetzung der Höhe durch Landesrecht	Die für den erzieherischen Einsatz erbrachten Leistungen werden bei den Pflegeeltern für das dritte Pflegekind zu 75 %, für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig als Einkommen nach dem SGB II angerechnet - § 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II
		- Hilfe für junge Volljährige	§ 41	als Hilfe zur Erziehung in stationärer oder teilstationärer Form, soweit sie einer Maßnahme nach §§ 27, 32 oder 35a SGB VIII entspricht	Kostenbetrag vorgesehen - § 91 Abs. 1 Nr. 8 und § 91 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
		- Inobhutnahme	§ 42	bedeutet die Befugnis (Verpflichtung und Berechtigung) des Ju-	Kostenbeitrag vorgesehen – § 91 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII

					gendantes, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, einer geeigneten Einrichtung oder sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen (§42 Abs. 2), wenn die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 SGBVIII vorliegen	
2. Ausbildung und Beruf: Schulische, hochschulische und berufliche Ausbildung	2.1	Ausbildungsförderung – BAföG	Zur Sicherung des Lebensunterhalts für schulische und hochschulische Ausbildungen	BAföG als besonderer Teil des SGB	<ul style="list-style-type: none"> - Dauer der schulischen Ausbildung, Förderungshöchstdauer für Hochschulen - Unterschiedlich hoher monatlicher Bedarf für Schüler und Studierende gem. §§ 12, 13 BAföG – nachlesen ! - Für alleinerziehende Auszubildende mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren erhöht sich der Bedarf um mtl. 113 € für das erste und 85 € für jedes weitere Kind = Kinderbetreuungszuschlag, § 14 b BAföG 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Förderung, wenn es sich um eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder dem SGB II handelt und der Auszubildende Arbeitslosengeld nach dem SGB III oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II erhält - Auf den Bedarf wird unter Berücksichtigung von Freibeträgen eigenes Einkommen, Einkommen des Ehepartners und Einkommen der Eltern bzw. Elternteilen nach Maßgabe von §§ 21 ff. sowie eigenes Vermögen nach § 26 ff. BAföG angerechnet. Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten werden voll auf den Bedarf angerechnet -§ 23 Abs. 4Nr. 4; Waisenrente/Waisengeld bleiben zu 170 € bzw. 125 € anrechnungsfrei - § 23 Abs. 4 Nr. 1 BAföG. Grundrenten nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG insoweit für anwendbar erklären, gelten nicht als Einkommen und bleiben damit vollständig anrechnungsfrei -§ 21 Abs. 4
	2.2	„Meister – BAföG“	Finanzielle Unterstützung für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Unterhalt	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	<ul style="list-style-type: none"> - Dauer der bewilligten Maßnahme - Maßnahmebetrag (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) bis maximal 10.226 €, von denen 30,5 % als Zuschuss, im übrigen als Darlehen geleistet werden - Unterhaltsbetrag orientiert sich an § 13 BAföG, Erhöhungsbeträge nach § 10 Abs. 2, 3 AFBG 	Fortbildungsziel ist die Weiterbildung zum Fachwirt, Fachkaufmann, Meister, Betriebswirt oder Erreichung eines vergleichbaren Abschlusses
	2.3	Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubil-	zur Sicherung des Lebensunterhalts für eine berufliche Ausbildung oder eine	SGB III - §§ 59 ff. -	- für die Dauer der bewilligten Maßnahme, bei beruflicher Ausbildung i.d.R. 18 Monate, im	Auf den Bedarf sind das Einkommen, des Auszubildenden, das Einkommen seines nicht dauernd vom getrennt lebenden Ehegatten, des

		dende	berufsvorbereitende Maßnahme		<p>übrigen 1 Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der monatliche Bedarf für den Lebensunterhalts richtet sich nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 BAföG der Bedarf für berufsvorbereitende Maßnahmen richtet sich nach § 12 Abs. 1 BAföG - im übrigen Fahrtkosten 	<p>Lebenspartner und seiner Eltern – in dieser Reihenfolge – anzurechnen, wobei die Modifikationen des § 71 Abs. 2 SGB III zu berücksichtigen sind. Anrechnung von Waisenrenten sowie Grundrenten nach dem BVG wie beim BAföG – siehe unter 2.1.</p> <p>Der förderungsfähige Personenkreis und die sonstigen persönlichen Förderungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 63, 64 SGB III</p>
3. Gefährdung und Verlust des Arbeitsplatzes	3.1	Kurzarbeitergeld	Zur Aufstockung des Arbeitsentgelts des Arbeitgebers	SGB III	<ul style="list-style-type: none"> - für die Dauer der von der Arbeitsagentur bewilligten Kurzarbeit - 67 % bzw. 60 % der Nettoentgelt-differenz - § 178 SGB III 	
	3.2	Insolvenzgeld	Ersatzleistung für vom Arbeitgeber wegen Insolvenz nicht gezahltes Arbeitsentgelt	SGB III	<ul style="list-style-type: none"> - maximal für drei Monate - in Höhe des Nettoarbeitsentgelts - § 185 SGB III 	
	3.3	Arbeitslosengeld	Als Entgeltersatzleistung - bei Arbeitslosigkeit und - bei beruflicher Weiterbildung	SGB III	<ul style="list-style-type: none"> - minimal für 3 Monate und maximal für 24 Monate - abhängig von der Höhe des zuletzt erzielten Arbeitsentgelts siehe im Einzelnen beim SGB III 	<p>Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit nach § 150 SGB III</p> <p>Als Versicherungsleistung ist der Anspruch unabhängig von anderem Einkommen und von Vermögen; nur Anrechnung von Nebeneinkommen aus Erwerbstätigkeit nach § 141 SGB III</p>
	3.4	Arbeitslosengeld II / Sozialgeld	Als Grundsicherung/Sicherung des Existenzminimums für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen	SGB II	<ul style="list-style-type: none"> - keine zeitliche Begrenzung, Bewilligung regelmäßig für 6 Monate - für erwerbsfähige Hilfebedürftige der Bedarfsgemeinschaft Alg II - für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige der Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld; siehe im Einzelnen dazu beim SGB II 	<p>Auf den Bedarf wird Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach Maßgabe von §§ 11, 11a, 12 SGB II mit den im Gesetz und den in der Alg II-V vorgesehenen Ausnahmen angerechnet. Dabei zählen auch andere Sozialleistungen wie z.B. Renten zum Einkommen, jedoch nicht die Grundrente nach dem BVG und vergleichbare Renten</p>
				<p>Im Übrigen zu 3.3 und 3.4 Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung/Eingliederung in Arbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Vermittlung 	<p>SGB III</p> <p>SGB II</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen in §§ 45 ff. SGB II - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. §§ 14 ff. SGB II mit Verweis auf die Vorschriften des

			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit - Förderung der beruflichen Bildung durch <ul style="list-style-type: none"> - Lehrgangskosten, - Fahrtkosten, - Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung - Kinderbetreuungskosten 		SGB III in § 16 SGB II	
4. Wohnungssituation und soziale Schwierigkeiten	4.1	4.1 Miete / Wohnungskosten	Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss)	WoGG als bes. Teil des SGB	-- im Regelfall Bewilligung für 12 Monate - abhängig von Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, deren Jahreseinkommen und der bezuschussungsfähigen Miete/Belastung	Der Anspruch auf Wohngeld ist für den in § 7 WoGG genannten Personenkreis ausgeschlossen, siehe auch nächste Position unten
	4.2		Übernahme der vollen Miete und der Heizkosten	SGB II, SGB XII	- nach SGB II im Regelfall 6 Monate, - nach SGB XII Dauerbewilligung bis auf weiteres - Obergrenze sind die sog. angemessenen Miet- bzw. Heizkosten, siehe dazu beim SGB II und SGB XII	Der Anspruch auf Wohngeld ist für Bezieher von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem SGB II und für Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII ausgeschlossen - § 7 Abs. 1 WoGG – aber nach § 8 Abs. 2 WoGG Verzicht auf Wohngeld möglich
	4.3		Übernahme von Miet- und Heizkostenschulden zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (auch Energieschuldenübernahme möglich)	SGB II SGB XII	In tatsächlicher Höhe als Ermessensleistung: nach dem SGB II nur als Darlehen, nach dem SGB XII auch als Beihilfe möglich	Nach § 21 SGB XII kommt die Leistung auch für Personen in Betracht, die nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind
	4.4		Wohnungsausstattung	SGB II SGB XII	Erstausstattung mit Mobiliar einschließlich Haushaltsgeräten als einmalige Leistung	Für Bezieher von SGB II-Leistungen bzw. Bezieher von Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII
	4.5	Soziale Schwierigkeiten	a) Schuldnerberatung, Psychosoziale Betreuung, etc. für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II	SGB II § 16 a	Dienstleistungen in fallbezogenem Umfang	Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit

			b) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, z.B. bei aus Strafhaft entlassenen Personen	SGB XII Kapitel 8	Nur Dienstleistungen wie Beratung, Hilfen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes	Leistung ist nachrangig, auch gegenüber anderen Hilfen nach dem SGB XII,
5. Krankheit oder zur Arbeitsunfähigkeit führendes Ereignis	5.1	a) Krankengeld,	als Lohnersatzleistung der GKV im übrigen §§ 11 ff.: Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und deren Verschlimmerung, zur Früherkennung von Krankheiten, zur Behandlung von Krankheiten, §§ 27 ff. SGB V, siehe dazu beim SGB V	SGB V	<ul style="list-style-type: none"> - Krankengeldanspruch für maximal 78 Wochen wegen derselben Krankheit - 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts, begrenzt durch 90 % des Nettoarbeitsentgelts - Art, Umfang und Dauer der Krankenbehandlung wie nach ärztlicher Beurteilung erforderlich (ggf. überprüft durch den MDK) 	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen setzen Mitgliedschaft oder Quasimitgliedschaft (§ 264 Abs. 2 SGB V) in der Krankenkasse voraus - Kein Krankengeldanspruch für familienversicherte Angehörige, freiwillig Versicherte Mitglieder und Bezieher von Alg II nach dem SGB II, - Die Höhe des Krankengelds ist nicht von anderem Einkommen abhängig, andererseits wird Krankengeld bei anderen einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet
	5.2	b) Verletztengeld	als Lohnersatzleistung der GUV im übrigen: Anspruch auf Heilbehandlung wie ärztliche und zahnärztliche Behandlung nach §§ 27 – 34 SGB VII	SGB VII	<ul style="list-style-type: none"> - Anspruch endet mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit - entsprechend der Regelung des SGB V mit den Modifikationen des § 47 SGB VII - Heilbehandlung nach ärztlicher Beurteilung 	Der Anspruch gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII setzt voraus, dass die Arbeitsunfähigkeit und die Heilbehandlung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit bedingt ist; in diesem Fall ist nur der Träger der GUV zuständiger Leistungsträger
	5.2	c) Versorgungskrankengeld	als Lohnersatzleistung der Kriegsofferversorgung, im übrigen: Anspruch auf Heilbehandlung wie ärztliche und zahnärztliche Behandlung nach § 11 BVG	BVG oder andere auf das BVG verweisende Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> - Anspruch für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit - Das Versorgungskrankengeld beträgt 80 % des regelmässig erzielten Entgelts, begrenzt durch das entgangene regelmässig erzielte Nettoarbeitsentgelt, - Heilbehandlung nach ärztlicher Beurteilung. 	Der Anspruch gegen den Träger der Kriegsofferversorgung nach dem BVG setzt voraus, dass die Arbeitsunfähigkeit und die Heilbehandlung auf einem Ereignis beruhen, das zur einer Entschädigungspflicht nach dem BVG oder einem Gesetz führt, das auf das BVG verweist; in diesem Fall ist nur der Träger der Kriegsofferversorgung zuständiger Leistungsträger. Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld ruht, solange der Berechtigte Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld oder Kurzarbeitergeld bezieht - § 16 Abs. 4 BVG
	5.4	Krankenhilfe	Hilfen zur Gesundheit wie vorbeugende Gesundheits-	SGB XII Kapitel 5	Art, Umfang und Dauer der Behandlungsmaßnahmen richten	Die Krankenhilfe nach dem SGB XII ist nachrangig, kommt also nur für Personen in Betracht,

			hilfe, Krankenhilfe, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, §§ 47 SGB XII		sich zwar nach ärztlicher Beurteilung (ggf. überprüft durch den MDK) - sie müssen jedoch den Leistungen der GKV entsprechen	die nicht krankenversichert (familienversichert) sind oder nicht unter den Personenkreis des § 264 SGB V fallen
6. Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX – siehe beim SGB IX – Rehabilitationsmaßnahmen	6.1	Krankengeld Übergangsgeld Verletztengeld Versorgungskrankengeld als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	- der gesetzlichen Krankenversicherung, - der gesetzlichen Rentenversicherung, - der gesetzlichen Unfallversicherung, - der Kriegsopferversorgung bei den Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation	SGB V SGB VI SGB VII BVG jeweils i.V.m. §§ 26 ff., 45 ff SGB IX	- Solange der Berechtigte durch die Teilnahme an der bewilligten Maßnahme daran gehindert ist, Erwerbseinkommen oder andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erzielen - Sondervorschriften für die Werkstatt für behinderte Menschen - die Anspruchshöhe ergibt sich aus den einzelnen Leistungsgesetzen, beim Übergangsgeld i.V.m. §§ 46 ff. SGB IX - Art, Umfang und Dauer der med. Behandlungsmaßnahmen richten sich nach ärztlicher Beurteilung - Bei Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben Einbindung der Agentur für Arbeit	§§ 27 Abs. 2 Nr. 6, 40, 41, 43 SGB V § 15 SGB VI § 27 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII i.V.m. § 26 Abs. 2 Nr. 1, 3-7 und Abs. 3 SGB IX § 16 BVG ggf. Ergänzung durch Leistungen des SGB II oder SGB XII – 3. bzw. 4. Kapitel
	6.2	Übergangsgeld als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts	- der gesetzlichen Rentenversicherung - der Bundesagentur für Arbeit, - der gesetzlichen Unfallversicherung - der Kriegsopferfürsorge bei Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben	SGB VI SGB III SGB VII BVG jeweils i.V.m. §§ 33 ff. SGB IX		§ 16, 20-21 SGB VI §§ 119 ff. SGB III – soweit die Voraussetzungen für das Übergangsgeld nicht vorliegen, tritt an seine Stelle das Ausbildungsgeld - §122 SGB III §§ 35, 49-50 SGB VII §§ 26, 26a BVG ggf. Ergänzung durch Leistungen des SGB II oder SGB XII – 3. bzw. 4. Kapitel
	6.3	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	- der gesetzlichen Unfallversicherung - der Kriegsopferversorgung - der Sozialhilfe	SGB VII BVG SGB XII jeweils i.V.m. §§ 55 ff. SGB IX	§§ 39 ff. SGB VII § 27d BVG i.V. mit dem SGB XII § 54 SGB XII	Die Maßnahmekosten trägt der zuständige Reha-Träger Der Lebensunterhalt kann unterschiedlich gesichert sein – bei Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers meist Leistungen nach Kapitel 3. oder 4. des SGB XII zur Existenzsicherung

7. Pflegebedürftigkeit	7.1	Pflegegeld und Pflegesachleistungen	Setzt Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI und die Zuordnung zu einer der drei Pflegestufen – beginnend mit erheblicher Pflegebedürftigkeit – Stufe 1 voraus – Ausnahme: die demenzbedingten Leistungen § 45 b SGB XI können auch von Personen der Pflegestufe 0 in Anspruch genommen werden - § 45 a Abs. 1 Nr. 2 SGB XI. Im Übrigen müssen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein - § 33 SGB XI	SGB XI	<ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Pflegebedürftigkeit solange eine Pflegestufe vorliegt - bei häuslicher Pflege Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen § 37 SGB XI oder Pflegesachleistung durch einen ambulanten Pflegedienst- § 36 SGB XI - Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege - §§ 41, 42 SGB XI, - stationäre Pflege - § 43 SGB XI - Betreuungsleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (demenzkrankte) - §§ 45 a, 45 b SGB XI Zur Höhe die aufgeführten §§ lesen	Es gilt der Vorrang der Rehabilitation vor Pflege - § 31 SGB XI. Soweit Leistungen des SGB XI nicht in Frage kommen oder nicht bedarfsdeckend sind, greift ergänzend die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ein. Da bei stationärer Pflege die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht von der Pflegeversicherung getragen werden, muss, soweit eigenes Einkommen nicht ausreicht, auf das SGB XII zurückgegriffen werden.
	7.2	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach dem SGB VII	Versicherte müssen so hilflos sein, dass sie für die gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen	§§ 44 SGB VII	Für die Dauer der Hilflosigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Pflegegeld – Höhe § 44 Abs. 2 SGB VII - Stellung einer Pflegekraft - Heimpflege 	Die Ursache für die Pflegebedürftigkeit muss in einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit liegen. Leistungen gehen den Leistungen nach dem SGB XI vor - § 13 Abs. 1 SGB XI
	7.3	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach dem BVG	Beschädigte müssen so hilflos sein, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen	§ 35 BVG	Für die Dauer der Hilflosigkeit steht eine Pflegezulage nach § 35 BVG zu, deren Höhe sich nach der jeweils vorliegenden Beschädigtenstufe richtet (I bis VI) – Maßgeblich dafür ist eine Verordnung	Die Ursache für die Pflegebedürftigkeit muss in einem Ereignis/Vorgang liegen, der eine Entschädigungspflicht nach dem BVG oder einem Gesetz, das auf das BVG verweist, auslöst. Leistungen gehen den Leistungen nach dem SGB XI vor - § 13 Abs. 1 SGB XI
	7.4	Hilfe zur Pflege nach Kapitel 7 des SGB XII		§§ 61 – 66 SGB XII	Für die Dauer der Pflegebedürftigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Häusliche Pflege: Pflegegeld und ggf. Kosten einer besonderen Pflegekraft, - teilstationäre und Kurzzeitpflege, - stationäre Pflege 	Die Hilfe ist nachrangig im Verhältnis zu den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den vorstehenden Rechtsgrundlagen unter 7.1, 7.2 und 7.3, ergänzt diese jedoch, soweit diese nicht möglich oder nicht bedarfsdeckend sind. Die Regelungen zur „Leistungskonkurrenz“ in § 66 SGB XII dienen im wesentlichen der

						Konkretisierung des Nachranggrundsatzes.
8. Erwerbsminderung, Alter, Tod	8.1	Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 des SGB XII (HLU)	Betrifft alle Personen, die nicht erwerbsfähig sind, nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II gehören oder nach Kapitel 4 des SGB XII anspruchsberechtigt sind	SGB XII- §§ 27 ff.	- Für die Dauer der Hilfebedürftigkeit - Regelbedarf, Unterkunfts- und Heizungsbedarf ggfs. Mehrbedarf ggf. einmalige Bedarfe siehe in einzelnen beim SGB XII	Berücksichtigung eigenen Einkommens und Vermögens sowie desjenigen der Personen der Einsatzgemeinschaft - § 19 Abs. 1 SGB XII - nach Maßgabe der §§ 82 ff. und §§ 90,91 SGB XII unter Berücksichtigung von Ausnahmen z.B. § 19 Abs. 4 SGB XII. Die HLU hat keine Ergänzungsfunktion im Hinblick auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII und dem SGB II schließen sich gegenseitig aus - § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II, § 21 Satz 1 SGB XII.
	8.2	Grundsicherung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit nach Kapitel 4. des SGB XII	Betrifft Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder die dauern voll erwerbsgemindert sind und das 18. Lebensjahr erreicht haben	SGB XII – Kapitel 4 - §§ 41 ff.	- für die Dauer der Hilfebedürftigkeit - Bedarf entspricht dem Bedarf bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 des SGB XII	Berücksichtigung eigenen Einkommens und Vermögens sowie desjenigen des Partners nach Maßgabe der §§ 82 ff. und §§ 90,91 SGB XII - Vermögen von Kindern bzw. Eltern spielt keine Rolle, Einkommen einer Person ab 100.000 € pro Jahr schließt den Anspruch aus. Die Grundsicherung nach Kapitel 4 des SGB XII ist vorrangig im Verhältnis: - zum Sozialgeld nach dem SGB II - § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II, - zu den Leistungen der HLU nach dem 3. Kapitel des SGB XII - § 19 Abs. 2 Satz 3 SGB XII
	8.3	Renten wegen Erwerbsminderung, Alter, Tod	Gesetzliche Rentenversicherung	SGB VI	- Verschiedene Renten wegen Alters - §§ 35 ff. SGB VI - Rente wegen Erwerbsminderung § 43 SGB VI - Witwen- und Witwerrente § 46 SGB VI Siehe im einzelnen beim SGB VI	Unterschiedliche Wartezeitvoraussetzungen für unterschiedliche Renten, Höhe der Rente hängt vom individuellen Versicherungsverlauf ab §§ 89 SGB VI enthält Regelungen für das Zusammentreffen von Renten und Einkommen , z.B. regelt § 93 SGBVI das Verhältnis zwischen Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung Die Renten sind als Einkommen bei anderen von Einkommen abhängigen Sozialleistungen zu berücksichtigen
		Gesetzliche Unfallversicherung	SGB VII	- Rente wegen Erwerbsminderung ab einer Minderung der Er-	Die MdE muss auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruhen,	

					<p>werbsfähigkeit von mindestens 20 %, § 56 SGB VII, Erhöhungen nach §§ 57, 58 SGB VII</p> <p>- Witwen- und Witwerrente § 65 SGB VII</p>	<p>Für die Höhe der Rente ist der Jahresarbeitsverdienst maßgeblich</p> <p>Berücksichtigung als Einkommen wie bei der GRV</p>
			Kriegsopferversorgung	BVG	<p>- Grundrente in Abhängigkeit vom Grad der Schädigungsfolgen, beginnend mit einem Grad von 30 §§ 30, 31 BVG</p> <p>- bei außergewöhnlicher Betroffenheit eine Schwerstbeschädigtenzulage, § 31 Abs. 4 BVG,</p> <p>- ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsrente, § 32 BVG</p> <p>- Hinterbliebenenrenten als Grund- und Ausgleichsrenten für Witwen und Witwer §§ 38 – 43 BVG</p>	<p>Die Schädigungsfolgen müssen auf einem Ereignis/Vorgang beruhen, der eine Entschädigungspflicht nach dem BVG oder einem Gesetz, das auf das BVG verweist, auslöst</p> <p>Die Höhe der Grundrente ist in § 31 BVG festgelegt</p> <p>Die Grundrenten sind bei anderen von Einkommen abhängigen Sozialleistungen nicht zu berücksichtigen, z.B. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII,</p>
	8.4	Sterbegeld, Bestattungskosten	Gesetzliche Unfallversicherung	SGB VII	Sterbegeld und Erstattung von Überführungskosten - § 64 SGB VII	
			Kriegsopferversorgung	BVG	Bestattungsgeld nach § 36 BVG und Sterbegeld nach § 37 BVG	
			Sozialhilfe	SGB XII	Bestattungskosten nach § 74 SGB XII	<p>Leistung ist nachrangig, soweit dafür keine Vorsorge getroffen worden ist (Sterbegeldversicherung), ein anderer Leistungsträger nicht in Betracht kommt und den dazu nach BGB Verpflichteten die Übernahme der erforderlichen Kosten nicht zugemutet werden kann.</p>